

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
R SNE 01/25

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0228/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
6.11.2025

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018) - Novelle 2026; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-V 2018 - Novelle 2026) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und es werden die Systemnutzungsentgelte für Strom ab 1. Jänner 2026 teilweise neu bestimmt. Bei den Netzentgelten Strom kommt es aufgrund mehrerer Effekte zu spürbaren Veränderungen. Insbesondere durch Investitionen in die Stromnetze kommt es in den meisten Netzgebieten zu starken Entgelterhöhungen.

Bei der Kostenfeststellung wirken sich die - auch in den letzten Jahren - zu verzeichnenden hohen Investitionen stark aus. Bei den Betriebskosten werden erstmals auch Kosten in Zusammenhang mit der Abwicklung von Daten für Energiegemeinschaften im Ausmaß von 35 EUR pro teilnehmenden Zählpunkt berücksichtigt. Aufgrund der geringen Anzahl der Gemeinschaften kommt es hierdurch zu keinen spürbaren Erhöhungen der Netzentgelte, allerdings kann dies in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Diese Kosten müssen vom restlichen Netznutzerkollektiv getragen werden, da das ElWOG 2010 keine Möglichkeit bietet, bei den Energiegemeinschaften ein eigenes Entgelt für diese zusätzlichen Leistungen festzulegen.

Durch diesen und den zuletzt eingeführten Betriebskostenfaktor für die Abwicklung von EE-Einspeisezählpunkten wird aus unserer Sicht das System der Anreizregulierung nahezu ausgehebelt, weshalb diese zusätzlichen Betriebskosten nur für einen begrenzten Zeitraum berücksichtigt werden sollten.

Teilweise konnte man Medienberichten entnehmen, dass im Zuge der Festlegung der Entgelte ca. 125 Millionen Euro vom Regulierungskonto der APG herangezogen wurden, um kurzfristig die Kostensteigerung der Stromnetze zu kompensieren. Diese Vorgangsweise wird begrüßt, dennoch wäre es zu erwarten gewesen, dass diese Tatsache auch in den Begutachtungsunterlagen erwähnt wird. Unklar ist auch, inwieweit diese Sondereffekte sich auf die Tarifierung im nächsten Jahr bzw. den folgenden Jahren auswirken werden. Da die Energiekosten immer als Preistreiber der vorherrschenden Inflation genannt werden, wäre es umso wichtiger die Transparenz für die Gestaltung der Netztarife zu erhöhen.

Der kontinuierliche Anstieg der Netzkosten in den vergangenen Jahren ist kritisch zu sehen, weshalb alle Maßnahmen zu begrüßen sind, die einen dämpfenden Effekt auf die Netzkosten haben.

II. Im Detail

Zu § 2 Abs 1 Z 9:

Die bisherigen Unterscheidungen in „Sommer“ und „Winter“-Hoch- und Niedertarife werden aufgelöst, da es aufgrund der Veränderungen im Energiemarkt für einen generell begünstigten Strombezug im Sommer und in der Nacht keine wirkliche kostenorientierte Begründung mehr gibt. Mit der geplanten Novelle 2026 wird daher ein reduzierter Sommer-Arbeitspreis (RSAP) für den Zeitraum 1.4. bis 30.9. neu eingeführt. Dass mit dem „RSAP“ ein Anreiz zum netzdienlichen Verhalten gesetzt wird, wodurch Netzausbau und damit einhergehende Kostensteigerungen hintangehalten werden, wird begrüßt.

Diese reduzierten Tarife werden für das Kalenderjahr 2026 zu Mindereinnahmen bei den Verteilernetzbetreibern führen. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob die Regulierungsbehörde bei der Tarifierung der „Basis-Netznutzungsentgelte 2026“ einen prognostizierten Wert für die Mindereinnahmen berücksichtigt hat oder nicht.

Zu § 3 Abs 1 Z 1 (Kostenwälzung nach dem Bruttowälzverfahren):

Hier wird der Wert für den Bereich Österreich von 37 Prozent auf 31 Prozent gesenkt. In den Erläuterungen zu § 3 heißt es hingegen, dass sich für den Österreichbereich gegenüber der letztjährigen Festlegung eine Erhöhung von 37 Prozent auf 40 Prozent ergibt. Dies ist ein Widerspruch.

III. Zusammenfassung

Die massiven Erhöhungen der Netznutzungsentgelten per 1.1.2025 hat dazu geführt, dass die Inflation in Österreich im heurigen Jahr - im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten - überdurchschnittlich stark gestiegen ist. Da die Netzkosten im Österreichdurchschnitt auch im kommenden Kalenderjahr leicht steigen, leisten die Netztarife 2026 keinen Beitrag zur Senkung der Inflation im Jahr 2026, sondern stabilisieren die Preise auf hohem Niveau.

Die in manchen Netzbereichen bzw. Netzebenen hohen Anstiege der Netznutzungsentgelte verlangen weiterhin eine strenge Kontrolle der von den Netzbetreibern geltend gemachten Kosten durch die Regulierungsbehörde.

Abschließend möchten wir insgesamt festhalten, dass sich die kontinuierliche Verteuerung der Energiekosten negativ auf die Produktionsbedingungen in Österreich auswirkt. Steigende Netzentgelte erhöhen unmittelbar die Betriebskosten der Unternehmen und verschlechtern damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft.

Hohe Energiekosten gefährden Investitionen, hemmen Innovation und führen langfristig zu einer schlechenden Erosion des Industriestandorts. Um Österreich als attraktiven Produktions- und Beschäftigungsstandort zu sichern, ist daher eine verlässliche, planbare und wettbewerbsfähige Energiepreisgestaltung unerlässlich.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär